



Stadt Euskirchen

Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Unitasstraße“

Teil 2 - Umweltbericht

9.2.2016

Planverfasser:



Inhaltsverzeichnis Teil 2 Umweltbericht

2.1	Einleitung	4
2.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....	4
2.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung.....	6
2.2.1	Regionalplan (GEP 03).....	6
2.2.2	Flächennutzungsplan (FNP)	6
2.2.3	Bebauungspläne.....	7
2.2.4	Landschaftsplan	8
2.2.5	Schutzgebiete nationaler Ebene und EU-Ebene	9
2.2.6	Überschwemmungsgebiet	10
2.2.7	Fachgesetze	10
2.3	Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes	13
2.4	Bestandsaufnahme	13
2.4.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	13
2.4.2	Schutzgut Boden	14
2.4.3	Schutzgut Wasser	15
2.4.4	Schutzgut Luft / Klima.....	16
2.4.5	Schutzgut Landschaftsbild / Stadtbild	18
2.4.6	Schutzgut Mensch	18
2.4.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	19
2.4.8	Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen	19
2.5	Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung.....	21
2.5.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	21
2.5.2	Schutzgut Boden	21
2.5.3	Schutzgut Wasser	23
2.5.4	Schutzgut Luft / Klima.....	24
2.5.5	Schutzgut Landschaftsbild / Stadtbild	25
2.5.6	Schutzgut Mensch	26
2.5.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	27
2.5.8	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen.	27
2.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	28
2.6.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	28
2.6.2	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	29

Ökologischer Wert Planung – Planzustand	30
Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	31
Externe Kompensation	32
2.7 Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
2.8 Zusätzliche Angaben.....	32
2.8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	32
2.8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	33
2.8.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring).....	33
2.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	33
Literaturverzeichnis.....	35

2.1 Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden folgende Schutzgüter beschrieben und bewertet:

1. Menschen, einschließlich Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind nachfolgend gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S.2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen mittel- und unmittelbaren erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in diesem Bericht beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in dem nachfolgenden Bericht festgehalten und bewertet worden.

In der Prüfung wird zunächst der derzeitige Umweltzustand beschrieben und in den einzelnen Schutzgütern zusammengefasst. Darauf aufbauend erfolgt die Beschreibung von möglichen Umweltauswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110 „Nördlich Unitasstraße“. In der abschließenden Zusammenfassung werden die wesentlichen Punkte der Umweltprüfung aufgeführt und dargestellt.

2.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Die Terra Development GmbH entwickelt für die am nördlichen Rand von Euskirchen gelegenen Flächen an der Kessenicher Straße ein hochwertiges Wohnkonzept. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Euskirchen und zielt darauf ab, dem Bedarf an Wohnraum Rechnung zu tragen.

Mit dem Konzept werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung eines familienfreundlichen Wohnraums und Wohnumfeld
- Schaffung einer Verdichtung, die sich an den Baustrukturen des Umfelds orientiert
- Einbindung des Wohngebietes in die Freiraumstrukturen und landschaftlichen Gegebenheiten

Die am Standort bereits vorhandene Infrastruktur und die gute Verkehrsanbindung bieten hervorragende Potenziale für die Entwicklung als Wohngebiet. Das Plangebiet liegt zudem in direkter Anbindung an die Grün- und Freiflächen der Erftauen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Nördlich Unitasstraße“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen. Dies beinhaltet eine Festsetzung nach der Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet. Das Plangebiet weist eine Größe von rd. 4,5 ha auf und umfasst Flächen in der Gemarkung Euskirchen, Flur 20 (Flurstücke 250, 251, 256-259, 603, 608, 609, 692, 911-913, 955-961, 965, 1020, 1120, 1121 und 23 (Flurstücke 52 - 54, 56, 64, 65, 313 und 314).

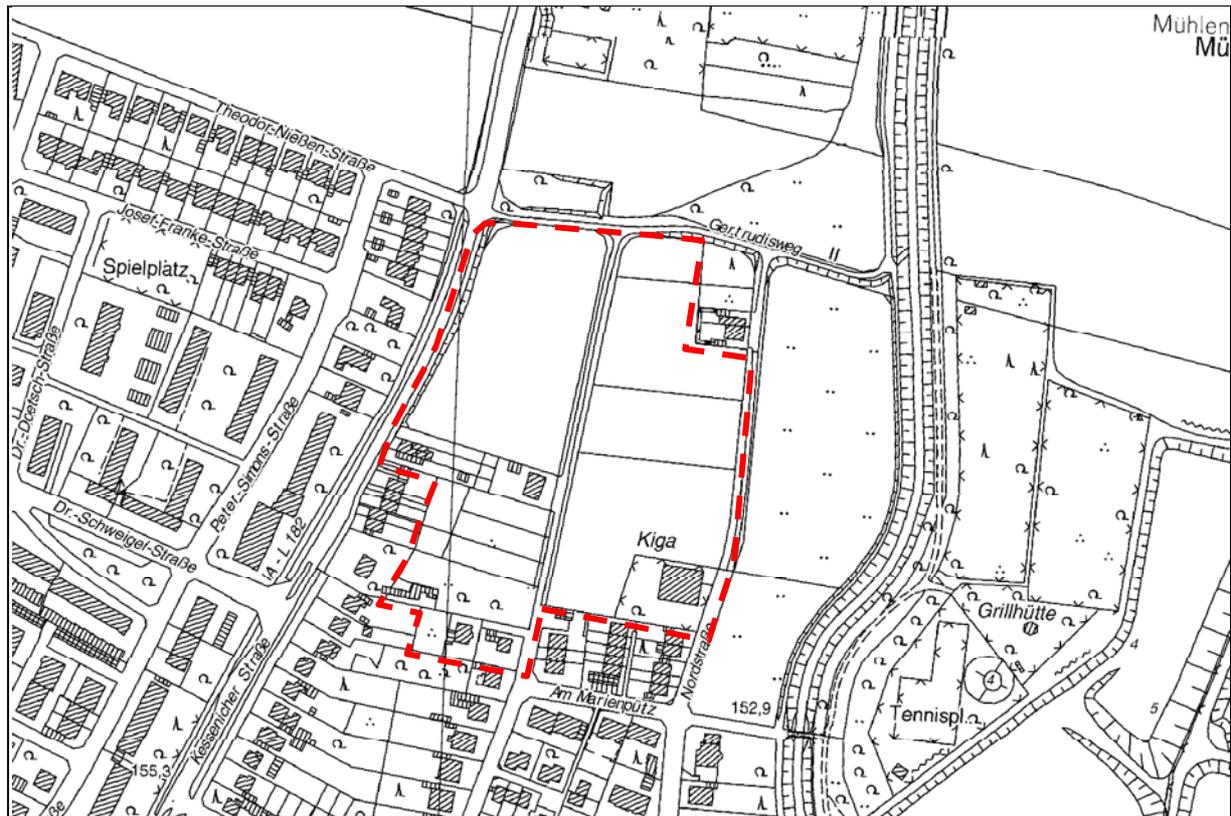


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (www.tim-online.nrw.de, Zugriff am 15.09.2015)

Die vorhandene Bebauung im Süden des Plangebietes sowie im Süden und Osten angrenzend an das Plangebiet besteht überwiegend aus 1- und 2-geschossigen Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen. Die vorgesehene neue Bebauung im Plangebiet soll sich harmonisch in das bestehende Ortsbild einfügen und in ihrer Kubatur aus dem angrenzenden Bestand entwickelt werden. In Richtung der östlich angrenzenden Freiflächen soll der Bebauungsplan die Entstehung einer aufgelockerten Bebauung unterstützen. Das städtebauliche Konzept sieht östlich angrenzend an die Kessenicher Straße (WA 3) zweigeschossige Einfamilienhäuser vor. Diese können beispielsweise in Form von Reihenhäusern entstehen. Nach Norden und Osten lockert die Bebauung auf. Hier sind freistehende Einzelhäuser vorgesehen. Am östlichen Siedlungsrand, im Anschluss an die Erftaue sollen Einzelhäuser im Übergang zum freien Landschaftsraum entstehen. Im südlichen Bereich des Plangebietes soll im Übergang zur angrenzenden aufgelockerten Bebauung eine Bebauung mit Einzelhäusern entstehen. Zur Erzielung eines harmonischen städtebaulichen Konzeptes im Übergang zur freien Landschaft, sieht das städtebauliche Konzept somit eine Staffelung der Baustrukturen hin zu aufgelockerten Strukturen im Übergang zum Landschaftsraum und zur südlich angrenzenden Bebauung vor. Über die Festsetzungen des Bebauungsplanes soll individuelles Bauen und moderne Architektur zulässig sein. Die absolute Gebäudehöhe wird im gesamten Plangebiet auf 10 m begrenzt, sodass sich die neue Bebauung an die Höhenentwicklung der umliegenden Baukörper anpasst.

2.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung

2.2.1 Regionalplan (GEP 03)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln vom 10.06.2003 stellt für das Plangebiet Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Der sachliche Teilplan Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1 vom 07.07.2006 stellt im äußersten Osten des Plangebietes einen schmalen Bereich als Überschwemmungsbereiche dar.

Gemäß Ziel 3 sind die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und als solche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Überschwemmungsbereiche sind – soweit sie bei 100jährlichem Hochwasser überschwemmt werden – von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Baugebieten in Bauleitplänen freizuhalten. [...] Die in Überschwemmungsbereichen liegenden Bauflächen von Flächennutzungsplänen, die noch nicht in Anspruch genommen sind, insbesondere durch rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne, Satzungen oder im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 3 BauGB, sollen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen, sondern statt dessen wieder dem Retentionsraum zugeführt werden.“

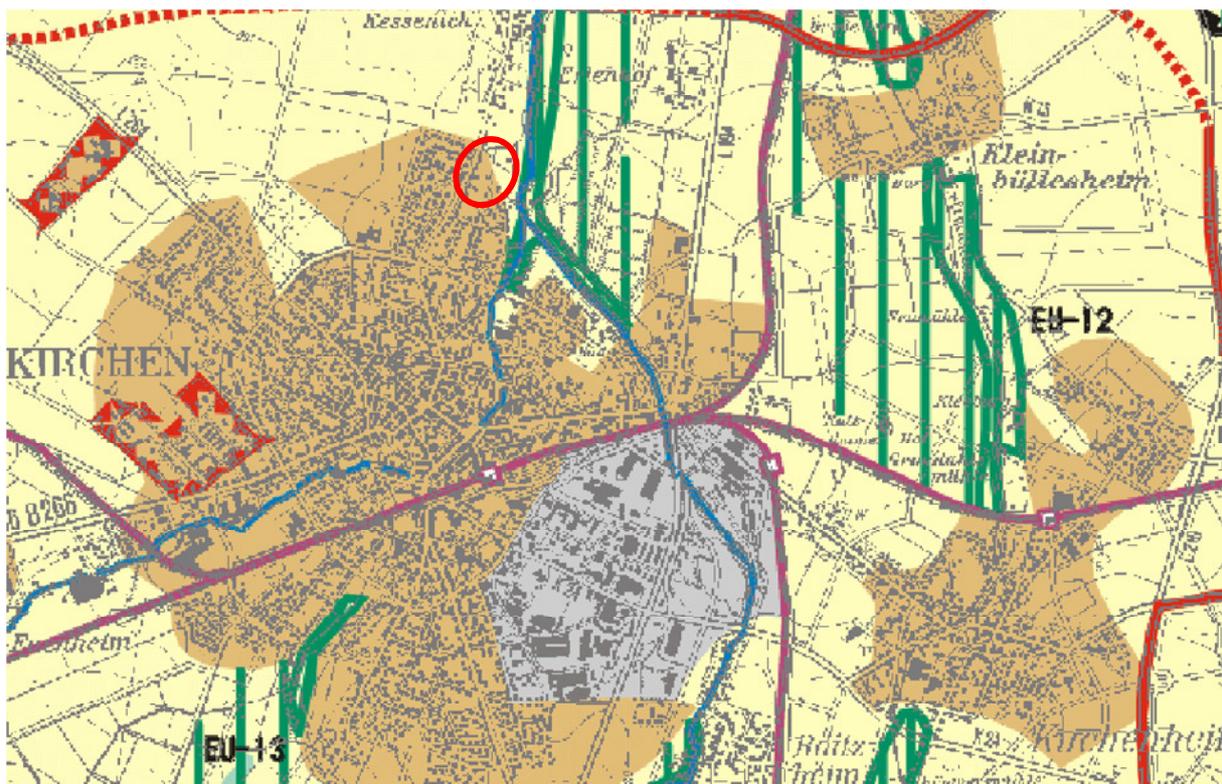


Abb. 2: Gebietsentwicklungsplan Bezirk Köln, Abschnitt Euskirchen mit Lage des Plangebietes (rot markiert) (nach Bezirksregierung Köln, 2003)

2.2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im FNP mit Stand der 10. Änderung von 11/2008 der Stadt Euskirchen sieht für das Plangebiet überwiegend eine Nutzung als Wohnbaufläche (W) vor. Angrenzend an das Plangebiet liegt im Osten und Norden eine Ausgleichsfläche im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB. Westlich

grenzen weitere Wohnbauflächen an das Plangebiet an, südöstlich liegen weitere Grünflächen (SG). Die sonstigen Grünflächen dienen unter anderem als Überschwemmungsflächen für Hochwasser-Ereignisse der Erft und sind entsprechend im FNP nachrichtlich übernommen.

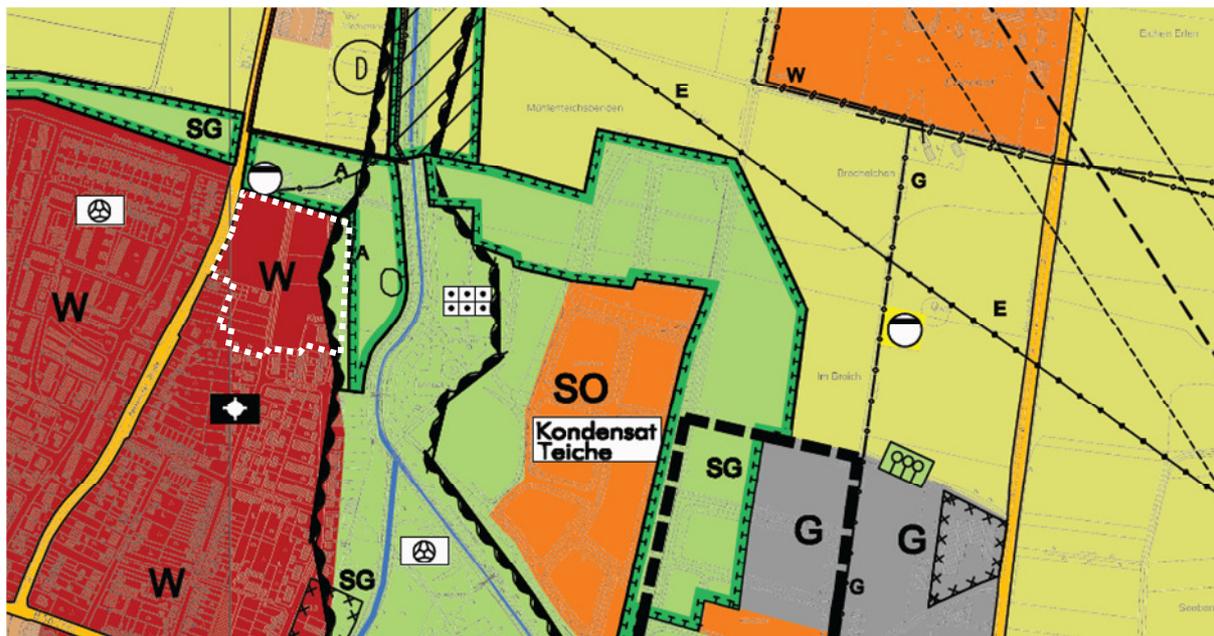


Abb. 3: Ausschnitt aus dem FNP (10. Änderung) der Stadt Euskirchen mit Lage des Plangebietes (STADT EUSKIRCHEN, 2008)

2.2.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt in Teilen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Euskirchen. Zudem liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Durchführungsplan 19 mit den B-Plänen 19c und 19d.

Bebauungsplan Nr. 38

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 38 (Rechtskraft 05.1964) setzt für den zugehörigen Geltungsbereich nach der Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohnen (WA) im direkten Umfeld des Plangebietes fest.

Durchführungsplan 19:

Der Durchführungsplan 19 setzt eine ein- bis zweigeschossige, in Teilbereichen eine dreigeschossige Wohnbauweise fest. Die Bebauung erfolgt aufgelockert. Der Durchführungsplan wurde 1958 aufgestellt.

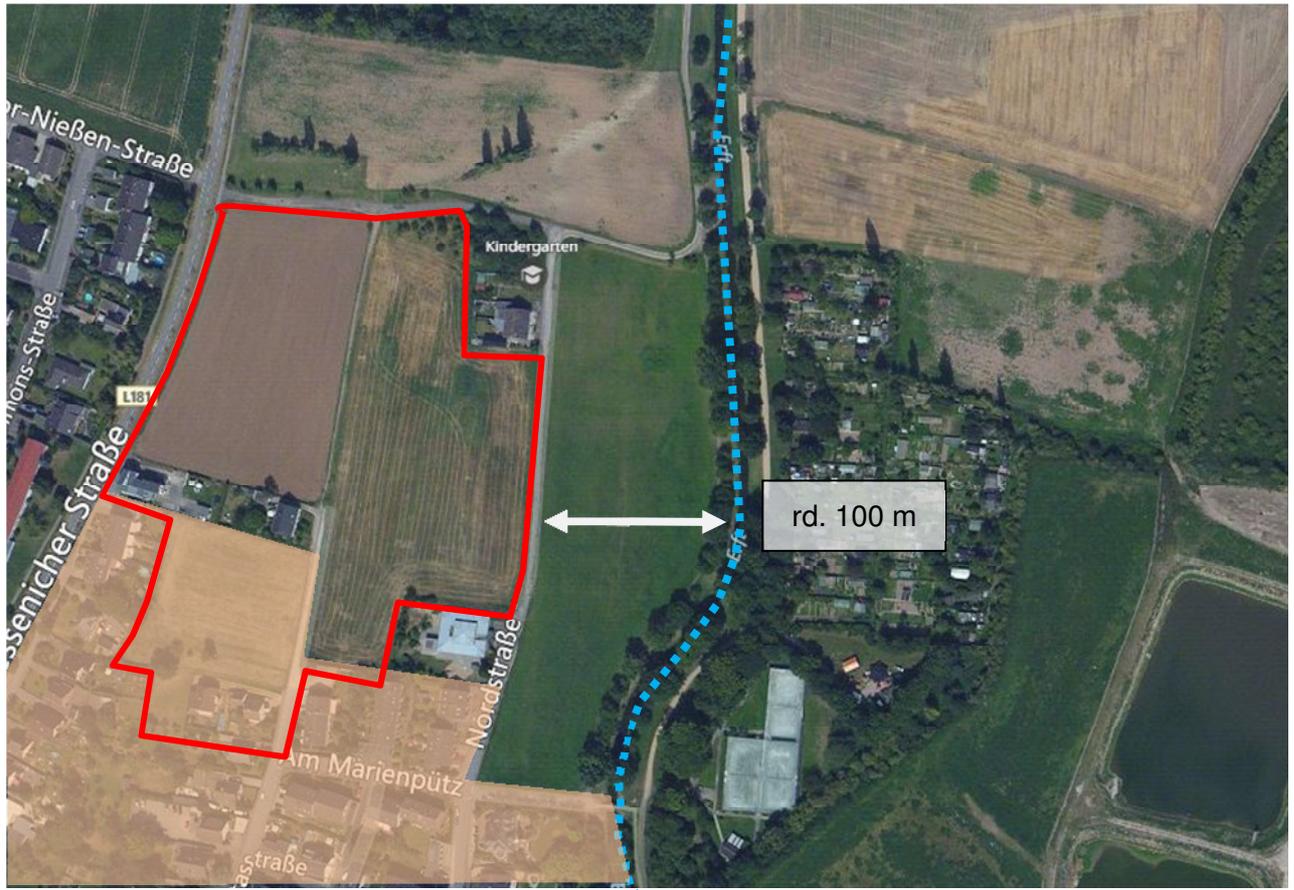


Abb. 4: Übersicht der Bebauungspläne der Stadt Euskirchen im Umfeld des Plangebietes (www.euskirchen.de, Zugriff am 10.12.2014)

2.2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich der Stadt Euskirchen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans 16- Euskirchen beginnt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet. An das Plangebiet gliedert sich östlich das Landschaftsschutzgebiet 2.2-13, nördlich das Landschaftsschutzgebiet 2.2-2. Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt gemäß § 21 LG NW, Buchstabe a bis c.

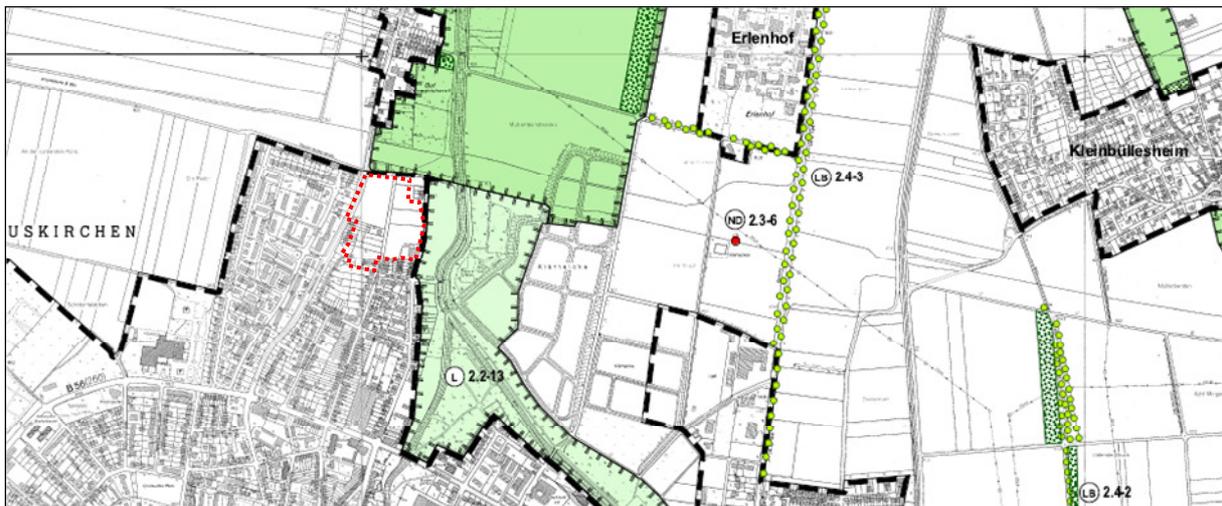


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 16 im Bereich des Plangebietes (rot) (nach www.kreis-euskirchen.de/umwelt, Zugriff am 10.12.2014)

LG 2.2-13 Erholungsgebiete Großbüllesheim sowie Erftaue bei Euskirchen (Flächengröße ca. 47 ha)

- zur Erhaltung und Optimierung der Freiraumfunktionen eines zusammenhängenden Grünzuges zwischen Siedlungs- und Gewerbeflächen,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung,
- zur Verbesserung des lokalen Biotopverbundes.

LG 2.2-2 Erfttal und Erftmühlenbach bei Euskirchen (Flächengröße 419 ha)

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung, Regeneration und Wiederherstellung auentypischer Lebensräume,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Strukturen der Erft und des Erftmühlenbaches sowie zur weitgehenden Herstellung der Durchgängigkeit in den Gewässern,
- zur Erhaltung und Optimierung des Grünlandes,
- zur Erhaltung und Optimierung und Wiederherstellung der Streuobstbestände,
- zur Erhaltung des Tales als großräumig strukturierendes Landschaftselement in der intensiv genutzten und ausgeräumten Agrarlandschaft,
- wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Täler als Teil des Naturparks Rheinland,
- wegen seiner Funktion als stadtnaher Erholungsschwerpunkt sowie für den überregionalen Radtourismus,
- wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Rund 600 Meter westlich befindet sich das **Naturdenkmal 2.3-6** „Stieleiche südlich des Erlelhofes“. Es handelt sich hierbei um eine solitär stehende Stieleiche mit einem Alter von rund 200 Jahren und einem Stammumfang von 4,60 Meter.

In unmittelbarer Nachbarschaft des Naturdenkmals verläuft eine Birkenallee, die gem. des Satzungspunktes 2.4-2 als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan geführt wird.

2.2.5 Schutzgebiete nationaler Ebene und EU-Ebene

Das Plangebiet oder seine Umgebung sind nicht als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete „Kiesgrube nördlich von Elsig“ und „Kiesgrube südwestlich von Strassfeld“ und „struktureicher Biotopkomplex westlich Derkum“ liegen in einer Entfernung von rd. 3,5 -5 Kilometer Entfernung zum Plangebiet.

Das Plangebiet liegt als Bestandteil der Stadt Euskirchen im Gebiet des Naturparks „Rheinland“. Dieser Naturpark mit Gründungsdatum von 1959 dient mit seiner vielfältigen und ästhetisch anspruchsvollen Landschaft der Erholungsnutzung und Tourismuswirtschaft. Die Ziele des Naturparks sind mit der geplanten Überbauung des Plangebietes vereinbar.

Die an das Plangebiet angrenzende Erft mitsamt ihren Auenbereichen ist als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung ausgewiesen (VB-K-5206-012). Dieser Biotopverbund weist u. a. alte Gehölzbeständen und Obstwiesen auf und dient besonders den Leit-Arten wie Nachtigall, Grünspecht, Pirol, Rotmilan, Mäusebussard, Rebhuhn, Steinkauz, Haubenlerche, Schafstelze, Gartenrotschwanz, Wendehals, Ortolan, Flussuferläufer (Gast)

und Wasseramsel als wichtiges Vernetzungselement und Habitat. Im Rahmen des Erftauenprogramms sollen die Flächen eine weitere ökologische Aufwertung erfahren (beispielsweise Förderung von extensivem Grünland, Stärkung der Auen und der natürlichen Gewässerentwicklung).

Im Plangebiet oder in einem Umfeld von 5 Kilometer und mehr sind keine Natura2000-Schutzgebiete (FFH/ Vogelschutzgebiete) ausgewiesen.

2.2.6 Überschwemmungsgebiet

Am 19.12.2013 trat die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Erft - Bereich der Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen, Erftstadt, Euskirchen, Bad Münstereifel und den Gemeinden Weilerswist, und Nettersheim – in Kraft. Der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes liegt das Gebiet eines 100jährigen Hochwasserereignisses zugrunde.

Das Plangebiet ist im östlichen Bereich betroffen. Handlungen, die sich negativ auf den Hochwasserabfluss auswirken können, sind verboten. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes sind zu beachten.

2.2.7 Fachgesetze

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter im Bauleitplan-Verfahren anzuwenden sind.

Im BauGB (§ 1 Abs.6 Nr. 7) sowie im BNatSchG (§ 2 Abs. 1) werden allgemein die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege benannt, die im Rahmen der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung als sogenannte Schutzgüter zu berücksichtigen, und zu bewerten sind.

Folgende Paragraphen im Baugesetzbuch (BauGB) sind von zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 – Belange des Umweltschutzes

§ 1a – Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, inklusive der Eingriffsregelung

§ 2 Abs. 4 – Umweltprüfung

§ 2a – Umweltbericht

§ 4 – Beteiligung der Behörden

§ 4c – Überwachung

§ 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 – Zusammenfassende Erklärung

Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a – Inhalt des Umweltberichts

Folgende Paragraphen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind mit zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung zu nennen:

Allgemein:

§ 1 - Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Für den Artenschutz:

§§ 13 – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

§ 44 – Verbotstatbestände

§ 45 – Ausnahmen

Im Folgenden werden die aus den einschlägigen Fachgesetzen formulierten Ziele für die einzelnen Schutzgüter kurz aufgelistet.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	<p>Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1a III BauGB</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlicher Bodenveränderungen • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>

Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm, BImSchG & VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

2.3 Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 4,5 ha und wird derzeit übermäßig für Ackerbau genutzt. Südlich wird eine bestehende Wohnbaunutzung in das Plangebiet integriert. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Kindertagesstätte. Neben der Hauptzufahrt von der Kessenicher Straße befindet sich eine weitere Zufahrt an der Straße „Am Marienpütz“ sodass die Wohnhäuser im südlicheren Plangebiet direkt erreicht werden können. Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Darüber hinaus werden die angrenzenden Flächen, die in Wechselwirkung mit dem Plangebiet stehen, bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen mit berücksichtigt. Im Norden grenzen Nutzflächen und das mit einem parkartigen Gartenbereich ausgestattete Gut Friedrichsruh an das Plangebiet an. Diese Parkbereiche mitsamt kleineren künstlichen Stillgewässern stellen in der ausgeräumten Agrarlandschaft wichtige Trittsteine und Inselbiotope dar, zudem tragen sie nachhaltig zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Östlich grenzen die als Überschwemmungsgebiet genutzten Auen der Erft an das Plangebiet an. Hier finden sich extensivierte Grünländer, denen ebenfalls eine Bedeutung in der Agrarlandschaft zukommt. Südlich und westlich wird das Plangebiet von Siedlungsgebieten flankiert, die durch relativ neue Bausubstanz (ca. 60er bis 90er Jahre). Hierbei sind sowohl Wohngebiete mit lockerer Einzel- und Doppel-, und Reihenhausbauung als auch größere und mehrstöckige Mehrfamilienhäuser im Bereich an der Kessenicher Straße zu nennen. In Teilen sind diese Bereiche mit größeren Laubbäumen durchgrünt.

2.4 Bestandsaufnahme

2.4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die unbebauten Flächen des Plangebietes stellen sich als Ackerflächen dar, am Gertrudisweg befindet sich eine Gehölzgruppe, welche sich in der Höhe nicht mehr maßgeblich verändern wird. Des Weiteren gibt es Hausgärten mit Einzelgehölzen und Gehölzgruppen sowie kleinere landwirtschaftliche Nutzflächen (rd. 5.600 m²) mit vereinzelt Gehölzen sowie entlang der Straßen Vegetationssäume. Die beschriebenen Grünland- und Brachflächen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 38, der für diesen Bereich eine Nutzung als allgemeines Wohngebiet, es besteht also Baurecht für diesen Bereich.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde im Sommerhalbjahr 2015 eine Artenschutzprüfung durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG mit Sicherheit ausschließen zu können. Im Vorfeld zu den Freiland-Kartierungen wurde bereits gem. des Messtischblattes 5306-2 und den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Klein-) Gehölzflächen, Äcker, Häuser, Gärten, Magerwiesen und vegetationsfreien Bereichen voruntersucht, welche planungsrelevanten Arten durch den Bebauungsplan Nr. 110 beeinträchtigt werden könnten. Zudem wurde bei der biologischen Station Euskirchen, dem Nabu und dem BUND sowie dem Flächeneigentümer angefragt, ob für das Plangebiet und seinem Umfeld ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten bekannt ist. Während im Umfeld (bspw. den Klärteichen oder dem Erftauenbereich) Nachweise von geschützten Arten vorliegen, sind für das Plangebiet selbst keine Beobachtungen bekannt.

Die Artenschutzprüfung wurde mit insgesamt sieben avifaunistischen Kartierung (März bis Juni, 2 Abendkartierungen) sowie jeweils zwei Kartierungen für die Säugetiere/ Säugetier-

gruppen Feldhamster (April/ Mai) und Fledermäuse (April/Mai) durchgeführt. Hierdurch sollten mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umfeld erfasst und somit abgeschätzt werden, ob Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan vorbereitet werden. Im Falle von gegebenenfalls auftretenden Verbotsstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist in der Artenschutzprüfung darzustellen, wie diese durch CEF-Maßnahmen kompensiert werden. Im Bestand konnten keine Feldhamster nachgewiesen werden. Als Fledermausarten wurden innerhalb des Plangebietes die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler verhört. Das Plangebiet kann jedoch lediglich als Nahrungshabitat in Frage kommen, da geeignete Quartiere nicht vorhanden sind. Detaillierte Auflistungen zu den im Plangebiet vorkommenden Arten sind der Artenschutzprüfung (ISR, 2015) zu entnehmen.

2.4.2 Schutzgut Boden

Die digitale Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 weist den überwiegend im Plangebiet vorkommenden Bodentyp als Parabraunerde aus. Im westlichen Teil ist diese aus Tschernosemrelikten und in Teilen erodiert (Bodeneinheit L5306_L341). Dieser Bodentyp gilt aufgrund seiner Regelungs- und Pufferfunktion und natürlichen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdiger fruchtbarer Boden (Löß mit einer Schluffmächtigkeit von über einem Meter). Die Wertzahlen betragen dem entsprechend 70-90 Bodeneinheiten. Die Durchwurzelungstiefe und nutzbare Feldkapazität sind ebenfalls als ‚hoch‘ eingestuft. Der östliche Bereich des Plangebietes ist ebenfalls durch eine Parabraunerde geprägt. Aufgrund der Gewässernähe und Topografie ist diese in Teilen pseudovergleyt (L5306_L321). Die Schluffmächtigkeit beträgt in diesem Teilbereich nur rund 3-6 dm. Entsprechend geringer fallen die Durchwurzelungstiefe und nutzbare Feldkapazität aus. Die Wertzahlen der Bodenschätzung weisen für diese Bodeneinheit Werte von 45 bis 60 (mittel) auf. Der Boden ist in diesem Teilbereich nicht als schutzwürdig eingestuft.

Im Zuge des geoarchäologischen-bodenkundlichen Gutachtens (ARTEMUS, 2004) wurde für die anstehenden Böden im Plangebiet eine starke anthropogenen Überformung festgestellt. Im Zuge der flächendeckenden Erprobung des Untersuchungsbereichs wurde für das Plangebiet eine Nutzung zum oberflächennahen Abbau von Rohstoffen (Ton/Lehm) nachgewiesen. In diesem Zuge kam es zu einer Zerstörung der natürlichen Bodenschichtung. Das Gelände wurde im Anschluss der Abgrabungstätigkeiten mit Abraum und externen Materialien wieder angefüllt, die Spuren hiervon sind als Deposole erhalten. Unter anderem finden sich Packungen von Schutt und Sande im Boden, die in Teilen stark verdichtet wurden. Zur Wiedernutzbarmachung der Flächen wurde vermutlich abseits gelagerter humoser Oberboden in Schichtstärken von rund 50 cm und mehr auf die Flächen aufgebracht, um so die landwirtschaftliche Weiternutzung der Flächen zu ermöglichen. Die Verfüllung mit Fremdmaterialien wird durch das bodenkundliche Gutachten zur Baugrundsituation (Althof & Lang, 2015) bestätigt. Zudem wurden im Plangebiet durch Althof & Lang (2015) im Rahmen von Probebohrungen und Sondierungen sehr hohe Grundwasserstände gemessen, die durch den Einfluss der Erft und stauende Schichten im Boden teilweise deutlich unter 1m unter GOK liegen können.

Das gesamte Plangebiet liegt im Auenbereich der Erft, entsprechend hoch steht der natürliche Grundwasserspiegel unter der Geländeoberkante im Plangebiet an. Der Boden kann durch die Auendynamik und den damit verbundenen Sedimenttransport in Teilen einen hohen Anteil an humosen Bodenmaterial enthalten.

Durch die Umwidmung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Wohnbaufläche wird eine Erhöhung der Bodenversiegelung um ca. 14.000 m² im Plangebiet vorbereitet. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden wird mit Hinblick auf den Zuschnitt und Größe der landwirtschaftlichen Flächen und der damit einhergehenden nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit gewährleistet.

Altlasten / Altstandorte

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Altstandorte bekannt. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für das Plangebiet in der Deutschen Grundkarte von 1970 im Bereich der Flurstücke 251, 256 und 259 (Flur 20, Gem. Euskirchen) eine abwassertechnische Anlage verzeichnet wurde. Diese lässt sich in der Nachfolgeausgabe der DGK von 1979 jedoch nicht entdecken. Nähere Informationen zu dieser Anlage sind nicht bekannt. Unter Heranziehen der Schichtenverzeichnisse lassen sich jedoch keine Hinweise ableiten, die der beabsichtigten Nutzung als allgemeines Wohngebiet entgegenstehen.

Die ermittelten Schwermetallgehalte der Untersuchungen an Sanden und Kiesen bestätigen, dass das Plangebiet im Einzugsgebiet des Veybaches liegt, in dem mit einer Verfrachtung von Schwermetallen aus der Mechernicher Kaller Bleibelastungszone zu rechnen ist

Im Umfeld des Plangebietes liegt die Altablagerung 5306/160, von der durch die vorhandene räumliche Distanz jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Plangebiet zu besorgen sind.

2.4.3 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser:

Das Plangebiet befindet sich in rd. 100 m Entfernung zur Erft. Das Plangebiet tangiert die Überschwemmungsflächen der Erft und wird bei HQ₁₀₀-Ereignissen im Real-Zustand teilweise in Anspruch genommen. Die eigentlichen Überschwemmungsflächen sind von jeglicher Bebauung einschließlich derer Nebenanlagen freizuhalten. Eine Überbauung dieser Flächen wird durch den Bebauungsplan ausdrücklich nicht vorbereitet. Die Bebauung im Geltungsbereich ist bautechnisch an Hochwasserereignisse anzupassen. In ca. 380 m Entfernung befindet sich des Weiteren südöstlich des Plangebietes die Klärbecken der Zuckerfabrik, eine räumliche Beeinflussung ist nicht gegeben. Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Hochwasser:

Das Plangebiet befindet sich gemäß den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarte bzw. der Hochwasserrisikokarte der Bezirksregierung Köln (siehe Abb. 7+8) in Teilen in einem überschwemmten Bereich wieder. Die Darstellung erfolgt unter der Verwendung von sogenannten Hochwasserszenarien. Im Hochwasserszenario HQ₁₀₀ (die zugrunde gelegte Hochwasserabflussmenge tritt im Mittel alle 100 Jahre auf) werden insbesondere Hausgärten, in Teilen auch Gebäude und Zufahrtsstraßen überschwemmt. Die Höhe der Überschwemmung liegt dabei nach den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarte zwischen 0-0,5 m und 0,5-1 m, wobei eine Abnahme von Osten nach Westen zu verzeichnen ist.

Im Hochwasserszenario HQ_{Extrem} werden Hochwasser als sogenannte „Jahrtausendhochwasser“ beschrieben. Diese sind selten, können aber verheerende Folgen haben. Sie treten im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf. In diesem Szenario ist ein geringfügig größerer Teil des Plangebietes als überschwemmter Bereich dargestellt. Die Intensität des möglichen

Hochwassers übersteigt dabei nicht die berechneten 0,5 m – 1 m im HQ₁₀₀, jedoch erfolgt die Überschwemmung weitaus flächendeckender, meistens im Bereich um 0,5 m. Bei häufigen und regelmäßigen Hochwasserereignissen (HQ₁₀) ist das Plangebiet nicht im Überschwemmungsgebiet. Der westliche Teil des Plangebietes ist gemäß der Modellkarten nicht von Hochwasserereignissen betroffen.

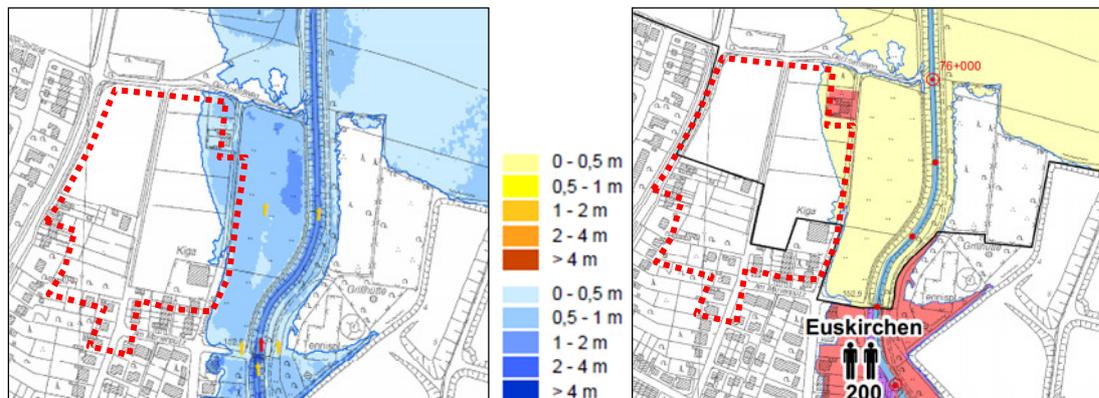


Abb. 6 und 8: Gefahren- und Risikokarten der Bezirksregierung Köln für die Hochwasserereignisse HQ₁₀₀ (hundertjähriges Hochwasser) im Plangebiet(rot) (www.flussgebiete.nrw.de/, Zugriff am 10.12.2014)

Grundwasser:

Aufgrund der vorhandenen unversiegelten Freiflächen im Plangebiet kann ein Großteil des anfallenden Niederschlagswassers auf den Flächen versickern und somit zur Grundwasserneubildung im Plangebiet beitragen. Die Böden weisen in Teilen eine hohe Speicherkapazität aus. Durch die Lage des Plangebietes im Bereich der Erftauen stehen im Plangebiet hohe Grundwasserstände an, die in Teilen und je nach Niederschlagsverhältnissen deutlich weniger als 1 Meter Flurabstand aufweisen (Althoff & Lang, 2015). Dies ist dem Einfluss der Erft und stauenden Bodenschichten im Plangebiet geschuldet. Die Grundwasserstände fallen, der Geländetopografie folgend, zur Erft hin ab.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

2.4.4 Schutzgut Luft / Klima

Klima:

Das Plangebiet befindet sich als Teilgebiet der Zülpicher Börde im Lee von Nordeifel und Ardennen. Im Südtail der Börde fallen im langjährigen Mittel lediglich 550 bis 600 mm Niederschlag, der nördliche Bereich der Börde verzeichnet Niederschläge von rund 600 bis 650 mm, was deutlich unter dem landesweiten durchschnittlichen Niederschlag von rd. 870 mm liegt. Die durchschnittliche Lufttemperatur beträgt für die Börderegion etwa 9,5 bis 10° C. Für Euskirchen sind gemäß der oben beschriebenen trockenen und warmen klimatischen Bedingungen Niederschlagsmengen von 680 mm und Durchschnittstemperaturen von rd. 10°C (rd. 12° C maximale Durchschnittstemperatur) beschrieben. Der wärmste Monat ist hierbei der August mit einer maximalen Durchschnittstemperatur von rd. 23° C und Niederschlägen um 75 mm, der kältesten Monate sind Dezember und Januar mit rd. 2° C im Mittel bei rd. 45-50 mm Niederschlagsmenge. Die Vegetationszeit umfasst etwa 170 – 190 Tage.

Die lokalklimatischen Rahmenbedingungen werden im Allgemeinen hauptsächlich über den Versiegelungsgrad, die Oberflächeneigenschaften, den Vegetationstyp sowie das Geländere Relief geprägt. Durch die flussnahe Lage am Ortsrand und dem geringen Versiegelungs-

grad kommt dem Plangebiet eine gute klimatische Rahmenbedingung zu. Den Flächen kommt aufgrund ihrer Lage eine Bedeutung als Kalt- und Frischluftentstehungsfläche zu. Im Umfeld des Plangebietes in Richtung Innenstadt sind verstärkt Bereiche zu finden, die eine geringere positive Bedeutung für die lokal-klimatischen Prozesse aufweisen. Es handelt sich hierbei um Bereiche mit dichter Bebauung und hohen Versieglungsraten. Vor allem im Bereich von mehrgeschossigen Gebäude mit dazugehörigen Stellplätzen oder von Gewerbe- und Industrieflächen kann es an strahlungsintensiven Sommertagen zu einer bodennahen Überwärmung bzw. der Entstehung einer Bodenwärmeinsel kommen. Die künstlichen Materialien erwärmen sich tagsüber stark und geben die Wärme nur langsam an die Umgebung ab, sodass sie auch in den späten Abendstunden eine deutlich höhere Temperatur als das Umfeld aufweisen. Die vorhandenen Freiflächen im Plangebiet sowie in der Umgebung wirken sich hingegen positiv auf das Klima aus. So kann auf den Freiflächen unter bestimmten Voraussetzungen kalte Luft bzw. Frischluft entstehen, welche unter bestehendem Druckgefälle für einen Luftaustausch sorgt. Durch den Bebauungsplan wird eine Überbauung von vorhandenen Grünflächen im Norden der Stadt Euskirchen vorbereitet, die eine Teilfunktion zu Frisch- und Kaltluftentstehung aufweisen. Die räumliche Nähe zur Erft und dem ländlich geprägten Umfeld bewirkt insgesamt einen verbesserten Luftaustausch im Plangebiet.

Luft:

Die Schadstoffbelastung der Luft im Plangebiet ist im Wesentlichen auf den Straßenverkehr im Plangebiet sowie den umliegenden Straßen, besonders der Kessenicher Straße (L 181) mit rd. 6.400 PKW und 380 LKW pro Tag (www.nwsib-online.nrw.de, Zugriff am 11.12.2014), den vorhandenen emittierenden Betrieben im weiteren Umfeld des Plangebietes, Hausbrand sowie der Hintergrundbelastung insgesamt zurückzuführen.

Emittenten von Luftschadstoffen aus Industrie und Gewerbe finden sich nicht im direkten Umfeld des Plangebietes. In rund 2 Kilometer Entfernung südlich vom Plangebiet sind zwei Betriebe angesiedelt, die im Emissionskataster „Luft NRW“ geführt werden. Es handelt sich hierbei um die Zuckerfabrik der Fa. Pfeifer & Langen KG. Laut Angaben des Betreibers werden folgende Emissionswerte durch das Werk jährlich abgegeben:

Kohlendioxid	118.010.606 kg/a
Schwefeldioxid	102.234 kg/a
Stickstoffoxide als Stickstoffdioxid (NO ₂)	159.528 kg/a

Des Weiteren befindet sich etwa 2,3 Kilometer südlich des Plangebietes die Fa. Miele & Cie. GmbH & Co., die am Standort Beschichtungen und Imprägnierungen mit Kunstharzen durchführt. Jährliche werden folgende Emissionen von diesem Betrieb abgegeben:

Kohlenmonoxid	648 kg/a
Stickstoffoxide als Stickstoffdioxid (NO ₂)	3.865 kg/a

Die Klärteiche der Zuckerfabrik östlich des Plangebietes können ebenfalls zu einer Belastung der Lufthygiene im Plangebiet führen. Ein Gutachten aus dem Jahr 2006 zur Abschätzung der maximalen Geruchshäufigkeit (ANECO, 2006), das im Zuge der Aufstellung des B-Planes 84 erarbeitet und für den nicht in Rechtskraft getretenen Bebauungsplan 110 für das Plangebiet übernommen wurde, kommt zu einer Überbelastung von 3% der Jahresstunden. Gesetzlich ist gemäß des Fachgutachtens eine Überschreitung von 10% der Jahresstunden tolerierbar.

2.4.5 Schutzgut Landschaftsbild / Stadtbild

Die unterschiedliche Intensität der Flächeninanspruchnahme und der Übergangsbereich vom städtischen Siedlungsgebiet zum offenen, agrarisch genutzten Landschaftsraum führen zu einer unterschiedlichen Ausprägung des Landschaftsbildes. Im westlichen und südlichen Umfeld des Plangebietes dominiert eine Nutzung als Wohnbaufläche mit überwiegender Einzel- und Doppelhausnutzung, in Teilen auch Mehrfamilienhäuser. Größtenteils sind die Geschosshöhen auf drei oder geringer festgesetzt, in Ausnahmen sind auch fünf und mehr Geschosse für einzelne Gebäude vertreten. Der Siedlungsbereich wird durch überwiegend gepflegte Hausgärten und Freianlagen durchzogen.

Nach Norden und Osten hin sowie im Plangebiet selbst dominiert eine ackerbauliche Nutzung. Die Schläge sind im Regelfall als arm an Biotopstrukturen wie Gehölzgruppe oder Einzelbäume oder Streifen für Wildkräuter zu beschreiben. Vereinzelt sind solche Elemente jedoch in der Landschaft zu finden. In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet befindet sich das Gut Friedrichsruh mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie einem großen parkartigen Gartenbereich, der von alten Laubbäumen und einem kleinen Stillgewässer geprägt ist und eine Aufwertung und Bereicherung des Landschaftsbildes darstellt. Die unmittelbar an die Erft grenzenden Auenbereiche sind von Gehölzstreifen und Gehölzgruppen der Auenbereiche geprägt, die ihrerseits ebenfalls eine ästhetische und ökologische Funktion für das Landschaftsbild erfüllen. Auf der gegenüberliegenden Seite der Erft verläuft ein Fuß- und Radweg, der dieses ästhetische Potenzial unterstreicht. An den Radweg angegliedert befindet sich darüber hinaus eine Kleingartenkolonie, die durch Obst- und Ziergehölze ebenfalls eine aufwertende Funktion für das Landschaftsbild erfüllt. Das Gelände stellt sich als relativ ebenerdig da, große topografische Verwerfungen und Höhenunterschiede liegen nicht vor.

Im Zuge der Landschaftsbildanalyse und -bewertung des Kreis Euskirchen von 2014 ist das Plangebiet entsprechend der thematischen Karte 4.3 als Siedlungsgebiet eingestuft. Der Erft und ihren Uferflächen sowie dem nördlich gelegenen Landgut wurde die Bewertung 4 (hoch) bezüglich des Landschaftsbildes zugeordnet, den umliegenden Agrarflächen eine geringe Bewertung beigemessen. Südlich grenzen weitere Siedlungsbereiche an das Plangebiet an.

2.4.6 Schutzgut Mensch

Lärm

Im Zuge des Verfahrens zur Ausweisung des Bebauungsplans 110 wurde durch das Büro TAC Technische Akustik (2015) eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Bereits im Real-Bestand werden in Teilen des Plangebiets Überschreitungen der durch die DIN-18005 „Schallschutz im Städtebau“ vorgegebenen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete überschritten. Die hiervon betroffenen Flächen werden jedoch im Realbestand ackerbaulich genutzt.

Verkehr

Gemäß des Auskunftsystems nwsib-online.nrw verkehren auf der Kessenicher Straße im westlichen Grenzbereich des Plangebietes rd. 6.400 PKW und 380 LKW pro Tag (www.nwsib-online.nrw.de, Zugriff am 11.12.2014). Dies entspricht im Mittel rd. 270 PKW oder 16 LKW pro Stunde, wobei hier Spitzenlasten wie im Berufsverkehr außen vor gelassen sind.

Vorbereitend für das Verfahren wurde ein detailliertere Verkehrsgutachten durch das Ingenieurbüro Brilon-Bondzio-Weiser (BBW) durchgeführt. Hierfür wurden für 9 Punkte im Plangebiet und dessen Umfeld Zählungen durchgeführt und Hochrechnungen für die Verkehrsentwicklung durch das Bauleitplanungsverfahren ermittelt. Diesem Gutachten zu Folge beträgt das KFZ-Aufkommen auf der Kessenicher Straße im Bereich des Plangebietes rd. 8.600 PKW (Messpunkt 13) bzw. rd.7.500 PKW im Bereich des Messpunktes 21 am Ortsausgang. Der Schwerverkehr beträgt jeweils rd. 330 LKW bei den MP 13 und 21.

Die Verkehrsstudie ist den Unterlagen für das Planverfahren als Anlage beigelegt.

Lichtemissionen

Lichtemissionen im Plangebiet und dessen Umgebung (besonders Kessenicher Straße) sind auf den Verkehr, in geringem Maße auch auf die Straßenbeleuchtung sowie die Gebäude zurückzuführen.

Freizeit- und Erholung

Das Plangebiet weist im Realbestand eine Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung auf. Die vorhandenen Offenlandbereiche sind von Wegen durchzogen, die zu Erholungsaktivitäten wie Joggen, Walken, Spazieren und Radfahren genutzt werden. Diese Wege stellen eine Verbindung zu den Wegen entlang der Erft dar, wo eine gesammelte Freizeit- und Erholungsnutzung stattfindet.

2.4.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter im Untersuchungsraum im Untersuchungsraum.

Ein archäologisches Gutachten (ARTEMUS, 2004) konnte im Plangebiet lediglich Überreste von römischen Siedlungen nachweisen, die durch Bodenauftrag in das Plangebiet gelangten. Die Lage von Bodendenkmälern im Plangebiet konnte mit hoher Sicherheit durch den Gutachter ausgeschlossen werden.

2.4.8 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

Die unbebauten Flächen des Plangebietes stellen sich als größtenteils als landwirtschaftliche Nutzflächen dar. Des Weiteren erfolgte in Teilbereichen des Plangebietes bereits eine Überbauung, die durch den Bebauungsplan 38 rechtskräftig ist. Hier dominieren ein- und zweigeschossige Häuser mit privaten Grünflächen wie Gärten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ökologisch wertvolle Biotopstrukturen sind im Plangebiet nur vereinzelt vorzufinden. Größtenteils prägen Siedlungsflächen mit strukturarmen Gärten und intensiv genutzte Ackerflächen das Plangebiet. Innerhalb des Plangebietes kommen keine Bestände von planungsrelevanten Tierarten vor, die durch die Planung negativ beeinträchtigt werden.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet kann in kleinere stark versiegelte und größere unversiegelte Bereiche unterteilt werden. Die unversiegelten Teilbereiche werden als intensiv genutzte Agrarflächen genutzt. Die digitale Bodenkarte BK 50 weist für Teilbereiche des Plangebietes schutzwürdige

Böden aus. Im Zuge des bodenkundlichen Gutachtens (ARTEMUS, 2004) wurde jedoch dargelegt, dass das Plangebiet zur oberflächennahen Ausbeutung von Rohstoffen diene (Lehm, Ton) und mit Fremdböden auf das heutige Geländenniveau aufgefüllt wurde. Bedenkliche Altlasten sind nicht bekannt.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet ist in Teilbereichen sowohl bei einem Hochwasserszenario HQ₁₀₀, als auch bei einem Hochwasserszenario HQ_{Extrem} von Überschwemmung betroffen. Gem. des Bodengutachtens (Althoff & Lang, 2015) liegen teilweise sehr hohe Grundwasserstände im Plangebiet vor, teilweise werden Flurabstände von weniger als 1 Meter erreicht. Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Schutzgut Klima / Luft

Südöstlich des Plangebietes liegen Klärteiche. Eine erhebliche Luftbelastung des Plangebietes im Realbestand konnte im Gutachten zur Geruchsbelästigung im Plangebiet (ANECO, 2006) nicht festgestellt werden. Durch den Bebauungsplan wird eine Überbauung von vorhandenen Grünflächen im Norden der Stadt Euskirchen vorbereitet, die eine Teilfunktion zu Frisch- und Kaltluftentstehung aufweisen. Die räumliche Nähe zur Erft und das ländlich geprägte Umfeld tragen insgesamt zu einer ausreichenden Frisch- und Kaltluftversorgung des Stadtgebietes bei.

Schutzgut Landschaftsbild/Stadtbild

Das Landschaftsbild im Plangebiet und dessen Umfeld ist durch die intensive Agrarnutzung mit wenigen Landschaftselementen geprägt. Vereinzelt werden Altbaumbestände, Hecken oder Allen, die Erftauenbereiche sowie ältere Gebäude (bspw. Landgut Friedrichsruh mit parkartigem Gartenbereich) zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Das Stadtbild ist geprägt durch gängige Typen der Wohnbebauung (Einfamilienhäuser/ Mehrfamilienhäuser) unterschiedlicher Architekturepochen. Insgesamt ist das Landschafts- und Stadtbild im Plangebiet und dessen Umgebung nicht als hochwertig einzustufen.

Schutzgut Mensch

Teilbereiche des Plangebietes dienen bereits als Wohngebiet. Hier dominieren Einfamilienhaus-Strukturen. Dem Plangebiet kommt aufgrund der Wegeverbindung zum Erftauen-Bereich eine Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet kommen keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter vor.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (bspw. Boden/Wasser/Luft/ biologische Vielfalt) hinausgehen.

2.5 Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

2.5.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei einer Durchführung der Planung kommt es zu einer Umwandlung von planungsrechtlich festgesetzten landwirtschaftlich genutzten Flächen in ein Wohngebiet. Es erfolgt kein erheblicher Eingriff in bestehende Gehölzstrukturen. Um das Plangebiet harmonisch in das Landschaftsbild zu integrieren, ist die Bepflanzung der Randbereiche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit einer dichten Hecke oder Strauchgruppen einzugrünen. Zur Aufwertung und Gliederung des Straßenraumes sind 15 Hochstämme mit Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen. Zur Verwendung kommen hier Laubbaumarten, die für die Standortbedingungen des Verkehrsraums geeignet sind. Im Osten des Plangebietes werden zudem größere öffentliche Grünflächen als Spielplatzfläche und für naturschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt. In diesen Teilbereichen sind heimische und standortgerechte Gehölzpflanzungen durchzuführen (Feldgehölze und Einzelbäume im Bereich des Kinderspielplatzes und der angrenzenden öffentlichen Grünfläche; Baumreihen entlang der Fuß- und Radverbindung im Osten des Plangebietes). Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgelegt, um großflächige Versiegelungen zu unterbinden, und durch Gärten das Plangebiet zu durchgrünen. In Teilbereichen kommt es zu einer Überbauung einer Brachfläche, die von einzelnen Sträuchern und Bäumen gesäumt ist. Diese Flächen liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 38 und sind darin als Wohnbauflächen bezeichnet. Ein ausgleichender Eingriff in Natur und Landschaft wird in diesem Teilbereich planungsrechtlich folglich nicht vorbereitet.

Im Zuge der Artenschutzprüfung (ISR, 2015) konnten keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG festgestellt werden, die durch den Bebauungsplan Nr. 110 vorbereitet werden. Wertvolle Lebensraumstrukturen werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Die Fauna setzt sich aus Vertretern der häufig im Siedlungsraum vorkommenden Vogel- und Fledermausarten zusammen. Ein erheblicher Verlust von Lebensraumstätten oder Reproduktionsstätten ist nicht gegeben.

Gemäß § 39 BNatSchG ist ein Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. (29.) Februar des Folgejahres festgesetzt, der die Gehölzfällungen im Zuge der Baufeldräumung ausschließlich außerhalb des Brutzeitraumes erlaubt.

Bei Nicht-Durchführungen ist aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung im nördlichen Plangebiet und der Wohnbebauung im Süden nicht mit einem starken Anstieg der biologischen Vielfalt zu rechnen.

2.5.2 Schutzgut Boden

Bei einer Durchführung der Planung kommt es im Plangebiet zu einer Zunahme der Neuversiegelung. Die bisher als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzten Bereiche werden als Allgemeines Wohngebiet mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 nebst möglicher 50%iger Überschreitung festgesetzt. Dies führt zu einer Inanspruchnahme und Überformung des natürlichen Bodengefüges und zu einer Überplanung des als schutzwürdig eingestuften Bodens mit hohem landwirtschaftlichem Potenzial in den unbebauten Teilen des Plangebietes. In Teilen kommt zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Das Biotopotenzial sowie die Regelungs- und Pufferfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt werden hierbei eingeschränkt.

Es ist festzuhalten, dass im Real-Bestand des Plangebietes eine Inanspruchnahme durch Wohnbaunutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans 38 und in weiteren Teilbereichen durch eine intensive ackerbauliche Nutzung bereits negative Auswirkungen auf das Bodengefüge zu verzeichnen sind. Durch die Bebauung kommt es zu einer Beeinflussung des Bodenwassergefüges.

Die Auenböden im Bereich der Retentionsflächen liegen außerhalb des Plangebietes und bleiben somit durch das Bauvorhaben unbeeinflusst.

Es sind im Plangebiet keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Jedoch konnten innerhalb des Plangebietes Hinweise auf Schwermetallgehalte festgestellt werden. Um eine Gefährdung durch diese Schwermetalle auszuschließen, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- A. Abfallwirtschaftliche Hinweise für die Verwertung und Entsorgung des Bodenaushubs
- a) Der im Zuge von Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub sollte soweit wie möglich auf dem jeweiligen Grundstück verbleiben.
 - b) Vom jeweiligen Baugrundstück zu entfernender Bodenaushub ist nach näherer Weisung der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde repräsentativ zu beproben und zur Feststellung seines tatsächlichen Bleigehaltes im Feststoff und im Eluat zu untersuchen.
Das hierbei gewonnene Untersuchungsergebnis ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde unaufgefordert, und vor Entfernung des Bodens vom Baugrundstück vorzulegen.
Den Bauherren wird empfohlen die Beprobung und Untersuchung so rechtzeitig durchzuführen, damit eine Verzögerung des Baubeginns vermieden wird.
 - c) Bodenaushub ist nach § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Abfall. Wenn dieser nicht auf dem vorgesehenen Baugrundstück verbleiben kann, ist dieser nach Möglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen Verwertung innerhalb der Mechernich-Kaller Bleierzzone zuzuführen. Kann der im Zuge der jeweiligen Baumaßnahme anfallende Bodenaushub keiner wirtschaftlich sinnvollen Verwertung zugeführt werden, so ist er ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Verwertung des Bodenaushubs bedarf entweder der Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde (außerorts) oder der Unteren Bodenschutzbehörde (innerorts). Die Entsorgung des Bodenaushubs bedarf der Genehmigung der Unteren Abfallbehörde. In beiden Fällen geht somit ein schriftlicher Antrag voraus.
 - d) Der Beginn der Erdaushubarbeiten ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde mind. 1 Woche im voraus mitzuteilen.

B. Eindämmung von Staubemissionen:

Während der Bodenaushubarbeiten ist Staubentwicklung bei Bedarf durch regelmäßiges Befeuchten der Baustelle entgegenzuwirken.

Bei Berücksichtigung dieser Hinweise sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf oder durch das Schutzgut Boden zu befürchten.

Eine Mobilisierung von Umweltgiften über die Wirkungspfade Boden-Wasser, Boden-Luft und Boden-Mensch/ Tier ist somit mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Durch den Bebauungsplan wird eine Versiegelung und Überbauung von landwirtschaftlich genutzten Böden vorbereitet. Der Anteil der Ackerflächen im Plangebiet beträgt rd. 3 ha, hiervon fallen gem. der digitalen BK 50 rd. 1,2 ha unter die schutzwürdigen Böden. Im Zuge der Erstellung des geoarchäologischen- bodenkundlichen Gutachtens (ARTEMUS, 2004), wurde nachgewiesen, dass diese Böden flächendeckend anthropogen überformt wurden. Die Flächen dienten der oberflächennahen Gewinnung von Rohstoffen (Ton/Lehm) und wur-

den nach Beendigung der Abgrabetätigkeit mit externen Materialien wieder angefüllt und mit einer Schicht aus humosen Oberboden überdeckt. Die Schutzwürdigkeit dieser in Teilen als Deposole ausgeprägten Böden ist folglich nicht weiter gegeben. Des Weiteren findet sich eine Grünland-/Brachfläche in der Schnittfläche mit dem Bebauungsplan Nr. 38 im Plangebiet, für die planungsrechtlich eine Überbauung als allgemeines Wohngebiet vorbereitet wurde.

Im Umfeld finden sich große landwirtschaftliche Flächen mit hohem Potenzial für die ackerbauliche Nutzung. Aufgrund des vorhandenen Potenzials an diesen Flächen in der Börde-landschaft und der historischen Vornutzung der Böden im Plangebiet wird der Eingriff in das Schutzgut Boden als wenig erheblich bewertet.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird voraussichtlich im Hauptteil des Plangebietes weiterhin eine massive landwirtschaftliche Nutzung des Bodens mitsamt Bodenbestellung, Düngung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

2.5.3 Schutzgut Wasser

Bei einer Durchführung der Planung kommt es aufgrund einer zunehmenden Neuversiegelung zu einer verminderten Grundwasserneubildung im Plangebiet. Straßenbäume und andere Bepflanzungsmaßnahmen sollen durch Evaporation positiv zum Lokalklima beitragen und eine verzögerte Abgabe der Niederschläge an den Boden begünstigen.

Der vom Hochwasserszenario HQ₁₀₀ betroffene Bereich im Osten des Plangebietes wird im städtebaulichen Entwurf größtenteils als öffentliche Grünfläche, in Teilen auch als private Grünflächen ausgewiesen. Hierbei sind jedoch die Gärten so nach Osten ausgerichtet, dass diese eine Funktion als Retentionsraum übernehmen können. Die Auswirkungen eines möglichen Hochwassers werden mithilfe dieser Ausrichtung wesentlich reduziert. Die im Bebauungsplan dargestellten Überschwemmungsflächen im östlichen Randbereich des Plangebietes sind von jeglicher Bebauung einschließlich deren Nebenanlagen freizuhalten. Hiervon ausgeschlossen ist gem. § 78 (3) WHG der Kinderspielplatz und ein Stellplatzbereich im Osten des Plangebietes. Eine Überbauung dieser Flächen wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeschlossen. Hier sei darauf verwiesen, dass die Hochwasserstände im Plangebiet größtenteils auf rd. 50 cm, teils auch auf max. 100 cm prognostiziert werden.

Im Plangebiet stehen zudem teilweise hohe Grundwasserstände an, die rd. 50-100 cm unter der Geländeoberkante liegen können. Hierdurch können Sumpfungsmaßnahmen in den Baufeldern nötig werden. Baugruben sind durch geschlossene Wasserhaltung gegen drückendes Grundwasser zu sichern. Die Abführung der Niederschlagswässer auf Dächern und baulichen Nebenanlagen erfolgt gem. § 55 WHG und den Angaben des Bebauungsplanes über Sickerflächen bzw. finden diese Vorflut in der Erft. Die Entwässerung der Verkehrsflächen erfolgt über einen separaten Mischwasserkanal und somit über die zentrale Abwasserbehandlung der Stadt Euskirchen.

Durch die geplante Überbauung werden keine Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. Der Bebauungsplan Nr. 110 bereitet unter Berücksichtigung der Hochwasserretentionssteuerung in den Gärten keine erhebliche negative Beeinträchtigung des Schutzguts Wassers vor.

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird der Grundwasserpegel in Abhängigkeit der klimatischen Bedingungen im Bereich der vorliegenden Amplituden schwanken, negative Auswirkungen wären nicht zu erwarten. In Teilbereichen würden Retentionsflächen nicht überplant, wobei diese Eingriffe nicht als erheblich zu bewerten sind.

2.5.4 Schutzgut Luft / Klima

Klima

Aufgrund der nun mehr zulässigen Neuversiegelung bei einer Durchführung der Planung kommt es zu einer Veränderung der klimatischen Rahmenbedingungen im Plangebiet. Eine Zunahme der künstlichen Oberflächenmaterialien führt zu einer Steigerung der bodennahen Überwärmung im Plangebiet. Des Weiteren erfolgt im Rahmen der Planung eine Vergrößerung der Oberflächenrauigkeit aufgrund der Gebäudekubaturen. Die maximal zulässige Geschossigkeit wird in Anlehnung an die Bestandsstrukturen mit 2 Geschossen festgesetzt. Eine Vergrößerung der Oberflächenrauigkeit führt zu einem verminderten Luftaustausch im Zuge einer Reduzierung der Windgeschwindigkeit. Durch die Überbauung der unversiegelten Flächen werden Bereiche zur Entstehung von Kalt- und Frischluft im stadtnahen Bereich überformt. Hier sei allerdings auf die umgebenden Landschaftsstrukturen mit großen Ackererschlägen mit geringem Anteil an gliedernden Elementen wie Hecken und Einzelgehölzen verwiesen, die eine ausreichende Versorgung mit Kalt- und Frischluft durch Austauschwinde hin zur Wärmeinsel Stadt gewährleisten. Zudem bleibt die Erft mit ihren Auenbereichen als klimasteuerndes Element der Stadt durch die Planung unbeeinflusst. Kleinklimatisch erfüllen die oben beschriebenen Landschaftselemente ebenfalls eine wichtige Austauschfunktion. Durch die Festsetzungen der lockeren Bauweise mit relativ geringen Gebäudevolumen und überbauten Flächen sowie der Anlage von Gärten wird die Wärmespeicherung durch technologische Materialien bereits im Vorfeld reduziert. Die Anlage von Gehölzstreifen und die Pflanzung von großkronigen Straßenbäumen und der Baumreihen und Solitärbäume im östlichen Betrachtungsraum tragen mittelfristig ebenfalls zu einer Verbesserung des Mikroklimas im Plangebiet bei.

Insgesamt ist bei einer Durchführung der Planung mit einer geringfügigen Verschlechterung der klimatischen Rahmenbedingungen im Plangebiet zu rechnen. Aufgrund der umliegenden Nutzungen und des Landschaftsraumes sowie der Erft als Fließgewässer in unmittelbarer Nähe sind insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima im Plangebiet und dessen Umfeld zu erwarten.

Luft

Die Zunahme des Straßenverkehrs im Plangebiet sowie den umliegenden Straßen kann zu einer gleichzeitigen Zunahme der Schadstoffbelastung der Luft führen. Die Kfz-Fahrten/Tag steigen von rd. 6.800 Fahrzeugen (davon rd. 400 LKW) auf der Kessenicher Straße im Bestand lediglich geringfügig bei Durchführung der Planung. Die umliegenden Ackerflächen mit ihren Lösschichten können bei Winden zu einer Belastung des Plangebietes durch Stäube beitragen. Durch die Pflanzung von Hecken zur Einfriedung des Plangebietes und durch die Pflanzung von großkronigen Laubbäumen kommt es zur Bindung dieser Stäube und somit zu einer Reduzierung der Luftbelastung.

Des Weiteren ist eine Belastung der Luft aufgrund von Hausbrand möglich. Durch die geringe Anzahl an Wohneinheiten und der Lage des Plangebietes kommt es durch die Hauptwindrichtung nicht zu einer erheblichen Beeinflussung durch Hausbrand im Umfeld des Plangebietes.

Geruchs-Auswirkungen durch die Klärteiche der Zuckerfabrik süd-östlich des Plangebietes sind ebenfalls als unerheblich einzustufen. Durch die vorherrschenden Hauptwindrichtungen und -stärken kommt es laut dem Gutachten zur Abschätzung der maximalen Geruchshäu-

figkeit des Büros ANECO (2006) zu einer maximalen Überschreitung der Geruchshäufigkeit in 3% der Tage eines Jahres. Dies liegt deutlich unter dem durch den Gesetzgeber geregelten Wert 10% der Tage eines Jahres im Bereich von Wohngebieten.

Die Haupt-Windbahnen zur Versorgung der innerstädtischen Bereiche mit Kalt- und Frischluft wie die Erftauen oder die großen Ausfallstraßen werden durch die Überbauung des Plangebietes nicht vorbereitet.

Eine erhebliche negative Beeinträchtigung des Schutzguts Luft wird durch den Bebauungsplan Nr. 110 und der damit einhergehenden Flächenumnutzung nicht vorbereitet.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden die Flächen weiterhin zur Klimaoptimierung des Stadtgebietes beitragen, wobei ihre Wirkungen in Hinblick auf die Erftauen als Luftkorridor und den großflächigen Acker- und Grünlandstrukturen im Umfeld des Plangebietes als nicht bedeutend zu werten sind. Die Luftqualität wäre hiervon ebenfalls nicht betroffen.

2.5.5 Schutzgut Landschaftsbild / Stadtbild

Bei Durchführung der Planung kommt es größtenteils zu einer Überplanung von landwirtschaftlicher Nutzfläche, im südlichen Teilbereich werden durch den bereits bestehenden Bebauungsplan 38 Nutzungen als allgemeine Wohngebiete geregelt. Hierdurch kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes von einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche hin zu locker gegliederten Wohngebieten. Die bisher als offener Landschaftsraum geltende Flächen können nun anthropogen überformt werden, eine Erweiterung des Siedlungsgebietes in den ländlichen Raum wird vorbereitet. Hier sei aber darauf verwiesen, dass im Umfeld des Plangebietes Wohngebiete liegen, zudem findet sich nördlich des Plangebietes eine Streusiedlung, die zu einer Vorbelastung des Landschaftsbildes führt. Durch die intensive agrarische Flächennutzung ist das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes als monoton und aus ästhetischer Sicht als wenig wertvoll einzuschätzen. Insbesondere das Fehlen von gliedernden Landschaftselementen trägt hierzu bei. Das Stadtbild im Umfeld des Plangebietes ist von einer lockereren Siedlungsstruktur mit geringen Geschoss- und Grundflächenzahlen im südlich angrenzenden Bereich (Bebauungsplan 38) geprägt. Der im Westen angrenzende Bereich weist in Teilflächen größere Mehrfamilienhäuser mit höheren Geschosszahlen (5-6) auf. Die landschaftlich höherwertigen Bereiche im Umfeld des Plangebietes wie die Erftauen oder das Gut Friedrichsruh bleiben durch die Planung unbeeinflusst. Durch die geringen Geschosszahlen, der geplanten Einfriedung des Plangebietes (Hecke mit heimischen Sträuchern) und der Ausrichtung der Gärten zum Landschaftsraum Erft im Osten des Plangebietes sowie dem Pflanzgebot von Großbäumen wird die landschaftliche Fernwirkung reduziert und ein sanfter Übergang von Stadt zur Landschaft in vorbereitet.

Im Zuge der Landschaftsbildanalyse und -bewertung des Kreis Euskirchen von 2014 ist das Plangebiet entsprechend der thematischen Karte 4.3 als Siedlungsgebiet eingestuft. Der Erft und ihren Uferflächen sowie dem nördlich gelegenen Landgut wurde die Bewertung 4 (hoch) bezüglich des Landschaftsbildes zugeordnet, den umliegenden Agrarflächen eine geringe Bewertung beigemessen. Durch den Bebauungsplan werden keine Eingriffe in die umliegenden Landschaftsbildeinheiten vorbereitet, noch sind Fernwirkungen auf diese Einheiten zu besorgen. Südlich grenzen weitere Siedlungsbereiche an das Plangebiet an.

Maßnahmen zur Eingrünung und Einbindung des Plangebietes in die Landschaft werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt. Aufgrund des insgesamt eher als gering einzustufenden Werts des Landschafts- und Stadtbildes im Plangebiet und in seinem Umfeld kommt es nicht zu einer erheblichen negativen Beeinflussung dieser Schutzgüter.

Bei Nicht-Durchführung würde das größtenteils als geringwertig, in Teilen auch hochwertig eingestufte Landschaftsbild im derzeitigen Status verbleiben.

2.5.6 Schutzgut Mensch

Lärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung des Gutachterbüros TAC (2015) wurden die Auswirkungen auf das Plangebiet durch die zu erwartenden Geräuschimmissionen unter besonderer Berücksichtigung des Verkehrslärms erhoben. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl tagsüber als auch nachts die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden. Während der Tagzeit liegen die Werte zwischen 46 dB(A) und 65 dB(A), nachts zwischen 37 dB(A) und 55 dB(A). Detaillierte Ergebnisse sind dem Gutachten zu entnehmen. Um erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch den Verkehrslärm ausschließen zu können, ist im Westen des Plangebietes die Errichtung eines Lärmschutzwalles vorgesehen. Der Wall verläuft auf einer Länge von rd. 120 Meter parallel zur Kessenicher Straße an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 110. Das rund 2,5 Meter hohe Bauwerk ist in Erdbauweise zu errichten und wird gem. der Pflanzvorschlagliste 1 des Bebauungsplanes Nr. 110 mit Sträuchern mit einer siebenreihigen Hecke eingegrünt. Durch diese Schutzmaßnahme kann gewährleistet werden, dass in den Außenbereichen (folglich auch innerhalb von Wohnräumen) die Orientierungswerte von 55 dB (A) tagsüber eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahme zum Lärmschutz sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Lärm nicht zu besorgen.

Verkehr

Gemäß den durch das Informationsportal *Straßeninformationsbank NRW* bereitgestellten Daten setzt sich der Verkehr auf der an das Plangebiet angrenzenden Kessenicher Straße aus rund 6.400 PKW und 400 LKW u. ä. zusammen. Ohne Berücksichtigung von Stoßzeiten ergibt dies eine Verkehrsbelastung von rd. 300 Fahrzeugen die Stunde. Durch die Ausweisung des Baugebietes mit einer geringen Zahl an Wohneinheiten wird lediglich eine geringe Erhöhung der Verkehrslast vorbereitet. Das detailliertere Verkehrsgutachten durch das Ingenieurbüro Brilon-Bondzio-Weiser errechnet ebenfalls nur eine moderate Steigerung des Individualverkehrs. So werden im verkehrsberuhigten Plangebiet je nach Messpunkt Verkehrszahlen zwischen 53 und 78 PKW in den Morgen- bzw. Nachmittagsspitzenstunden prognostiziert, für den Anbindepunkt an der Kessenicher Straße wird hier ein Aufkommen von 809(MS) bzw. 761 PKW (NMS) im Planfall vorhergesagt, wobei hier das gesamte Verkehrsaufkommen berücksichtigt ist. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrsflusses durch den Bebauungsplan Nr. 110 vorhergesagt werden.

Durch die Umnutzung der Flächen im Plangebiet kommt es nicht zu einer erheblichen Steigerung des motorisierten Kraftverkehrs. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind folglich auszuschließen.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet weist im Realbestand eine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. Die vorhandenen Feldwege dienen als Verbindungselemente zu den Wegen entlang der Erft. Diese Verbindungen werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes weiterhin gewährleistet.

Durch Rad- und Fußwege, die im Bebauungsplan festgesetzt werden, kann die Erholungsqualität für die Anwohner im Planumfeld weiterhin gewährleistet werden, die Hauptideerholungsnutzung entlang der Erft bleibt unverändert möglich. Im Osten des Plangebiets wird ein Spielplatz errichtet, der den Übergang zum Landschaftsraum der Erftauen verstärkt und die Erholungsnutzung weiter aufwertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Plangebiet und der Umgebung wird nicht vorbereitet.

Bei Nicht-Durchführung der Planung wären keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verzeichnen.

2.5.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter im Untersuchungsraum.

2.5.8 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen zu Wohngebieten umgewidmet, der FNP der Stadt Euskirchen sieht für den betroffenen Teilbereich bereits eine Nutzung als Wohnbaufläche vor. Im südlichen Teilbereich wird geltendes Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 38 tangiert. Dieser sieht ebenfalls eine Nutzung der Teilfläche als Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 vor, die für alle Wohngebiete im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 110 übernommen werden soll. Hierdurch ergeben sich folgende zusammengefasste Auswirkungen auf die beschriebenen Schutzgüter:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen der ASP (ISR, 2015) konnten keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG festgestellt werden, die durch den Bebauungsplan Nr. 110 ausgelöst werden. Hochwertige Lebensraumstrukturen werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wird durch den Bebauungsplan Nr. 110 nicht vorbereitet.

Schutzgut Boden

Die geplante Überbauung führt im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme des Bodens. Die Böden im Betrachtungsraum sind, entgegen der Darstellung in der dig. Bodenkarte 1:50.000, durch starke anthropogene Überformungen (Rohstoffgewinnung, Schaffung von Deposolen durch Wiederanfüllungen mit externem Material) geprägt, schutzwürdige, weil landwirtschaftlich besonders hochwertige Böden werden folglich nicht in Anspruch genommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird unter Berücksichtigung der getroffenen Hinweistexte durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 nicht vorbereitet.

Schutzgut Wasser

Die zusätzliche Neuversiegelung des Bodens führt zu einer Veränderung des Boden-Wasserhaushaltes und somit zu einer verminderten Grundwasserneubildung im Plangebiet. Das Plangebiet weist in Teilen geringe Grundwasserflurabstände (rd. 50-100cm) auf. Hochwassersensible Bereiche im Hochwasserszenario HQ₁₀₀ werden durch weniger empfindliche Nutzungen überplant, wie beispielsweise private und öffentliche Grünflächen sowie Verkehrsflächen. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes. Eine erheb-

liche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird ausgeschlossen. Der Bebauungsplan trifft Aussagen zur Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser gem. § 55 WHG.

Schutzgut Klima und Luft

Durch die Planung wird eine Veränderung des Mikroklimas und des Mesoklimas der angrenzenden städtischen Bereiche vorbereitet. Diese sind jedoch aufgrund der hohen Offenlandanteile im Stadtumfeld sowie der weiterhin gegebenen klimaregulierenden Funktion des Erft-Grünzuges nicht als erheblich einzustufen.

Das Schutzgut Luft erfährt durch die geringe Zunahme von Verkehrsemissionen und Emissionen der Siedlungsbereiche (bspw. Hausbrand) zwar eine Zunahme der Belastungen, doch ist diese aufgrund der geringen Größe des geplanten Wohngebietes als nicht erheblich einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild / Stadtbild

Die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 110 bereitet eine Veränderung des Landschafts- und Stadtbildes vor. Durch Begrünungsmaßnahmen soll das neuentstehende Wohngebiet in die Landschaft eingebunden und der Übergang von Siedlungsbereich zu Offenlandbereich abgeschwächt werden. Zudem soll durch die lockere Bauweise das Stadtbild der angrenzenden Wohngebiete aufgegriffen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Stadtbildes wird durch den Bebauungsplan Nr. 110 nicht vorbereitet.

Schutzgut Mensch

Geruchsbelästigungen durch die südöstlich angesiedelten Klärteiche wurden für das Plangebiet gutachterlich ausgeschlossen. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Lärm wird durch den Bau eines Lärmschutzwalles parallel zur Kessenicher Straße vermieden. Die Beeinträchtigung der Luftqualität, die vom Bebauungsplan Nr. 110 voraussichtlich ausgeht, wird als nicht erheblich eingestuft. Die Erholungsqualität des Plangebietes wird nicht erheblich beeinträchtigt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 zu besorgen.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter bekannt, eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes durch den Bebauungsplan Nr. 110 ist auszuschließen.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2.6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. 18 BNatSchG dazu verpflichtet, dass Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig ausgeglichen oder in anderer Weise kompensiert werden.

Die Zielsetzungen für den Untersuchungsraum folgen ökologischen und gestalterischen Leitbildern. Die ökologischen Leitlinien ergeben sich aus der Naturschutzgesetzgebung, wonach

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern sind.

Empfehlungen für Maßnahmen für die Eingriffsvermeidung und -minderung:

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Artenschutz:

- *Für die Baumaßnahmen erforderliche Rodungsarbeiten sind auf einen möglichst kurzen Zeitraum außerhalb der Vegetationsperiode und der Reproduktionszeit der Tiere (Ende Oktober bis Ende Februar) zu legen*
- *Zur Vermeidung von Schäden an Bäumen oder Gehölzbeständen (Baustellenbereich bzw. Zufahrten zum Baugebiet) sind während der Bauzeit geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Grundlage hierfür ist die DIN 18920.*

Schutzgut Boden:

- *Nach Möglichkeit Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Materialien für die Flächenbefestigungen (Stellplatz- und Wegebau)*
- *Für Bodenarbeiten ist die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) einzuhalten*
- *Nach Möglichkeit: Verbleib des unbelasteten Bodenaushubs im Gebiet, z.B. Zwischenlagerung in Erdmiete*
- *Soweit technisch möglich: flächensparende Lagerung von Baustoffen und Erdmaterial; keine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der vorgesehenen Baustelle und Zuwegung, Wartung und Betankung von Baumaschinen ausschließlich auf versiegelten Flächen*
- *Beseitigung aller Anlagen der Baustelleneinrichtung nach Beendigung der Bauphase*
- *Baufeldräumung zwischen September und Februar*
- *Notwendige Befahrungszeiten sollen möglichst zu geeigneten Zeiten (z. B. längere Trockenperioden) erfolgen*
- *Eine Bebauung der hochwassergefährdeten Bereiche ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auszuschließen*
- *Die Hinweistexte des Kapitels 2.5.2 sind darüber hinaus zu beachten*

2.6.2 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt unter Anwendung der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Recklinghausen 2008). Für die Berechnung erfolgt die Abgrenzung eines eingriffsrelevanten Bereiches. In diesem Bereich sind Eingriffe, die einen Ausgleich bedürfen, zu erwarten. Als eingriffsrelevanter Bereich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 110 „Nördlich Unitasstraße“ mit der Bewertung der Biotope

im Real-Bestand zugrunde gelegt. Hierin integriert sind die Flächen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 liegen, da sich hier keine Änderung bezüglich Bestand und Planung ergeben. Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen, Methodik und der Berechnung ist dem landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Unitasstraße“ (ISR, 2015) zu entnehmen.

Ökologischer Wert Bestand – Realzustand

Der ökologische Wert im Bestand wird gemäß geltendem Planungsrecht für den Bebauungsplan Nr. 110 ermittelt. Für die Ermittlung des ökologischen Wertes im Bestand wurde die vom LANUV im Jahr 2008 veröffentlichte Methode der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW verwendet. Unter Berücksichtigung dieser Berechnungsmethode ergibt sich der nachfolgend dargestellte ökologische Wert im Bestand.

A) Bestand				
Cod e	Biototyp	Fläche in m ²	Grundwert	Gesamtwert
1.1	versiegelte Verkehrsfläche	1.090	0	0
1.3	teilversiegelte Bereiche	800	1	800
1.1	Versiegelte Flächen Gebäude, GRZ 0,4; zzgl. 50% Überschreitung	7.040	0	0
4.3	strukturarme Privartgärten	4.740	2	9.480
2.2	Straßenbegleitgrün, Bankette	2.300	2	4.600
3.1	Acker, intensiv bewirtschaftet	28.150	2	56.300
7.2	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	800	5	4.000
	Gesamtfläche	44.920		
	Wert im Bestand			75.180

Der ökologische Gesamtwert gem. Bestand und geltendem Planungsrecht beträgt 75.180 Punkte.

Ökologischer Wert Planung – Planzustand

Der ökologische Wert im Bestand ergibt sich aus der Überplanung des eingriffsrelevanten Bereiches sowie der zusätzlichen im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen. Eine detaillierte Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen findet sich im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (ISR Stadt + Raum, 2015). Die Vorgehensweise entspricht den Grundsätzen nach § 1 a Abs. 3 BauGB.

B) Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Grund- wert	Gesamt- wert
1.1	versiegelte Verkehrsflächen	7.325	0	0
1.3	teilversiegelte Bereiche	430	1	430
1.1	versiegelte Bereiche (Gebäude, GRZ 0,4; zzgl. 50% Überschreitung)	19.350	0	0
4.3	strukturarme Privatgärten	13.000	2	26.000
4.5	Intensivrasen (Spielplatz)	670	2	1.340
4.6	Extensivrasen Grünanlagen	1.935	4	7.740
7.1	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	60	3	180
7.2	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	1.070	5	5.350
7.2*	Lärmschutzwall mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	1.080	4	4.320
7.4	5 Einzelbäume über Intensivrasen (zus. Aufwertung +3/m ²)*	250	3	750
7.4	13 Einzelbäume über Grünflächen (zus. Aufwertung +1/m ²)*	650	1	650
7.4	15 Einzelbäume im Straßenverkehrsraum, lebensraumtypisch*	750	5	3.750
	Gesamtfläche	44.920		
	Wert im Planungszustand			50.510

* Kronentraufbereich rechnerisch nicht Bestandteil der Gesamtfläche

Der ökologische Gesamtwert gem. Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Unitasstraße“ beträgt 50.510 Punkte.

Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Der Bestand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kann aufgrund der aktuellen Nutzung insgesamt mit 75.180 Punkten bewertet werden. Demgegenüber stehen bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen 50.510 Punkte.

Ökologischer Wert Bestand: 75.180 Punkte

Ökologischer Wert Planung: 50.510 Punkte

Aus der Bilanzierung zwischen Istzustand und den geplanten Maßnahmen ergibt sich somit eine Differenz von 24.670 Punkten.

Hervorgerufen durch die Planung ergibt die Bilanzierung ein Defizit von 24.670 Punkten. Der interne Ausgleichsfaktor beträgt 67 %.

Externe Kompensation

Der Ausgleich des verbleibenden Kompensationsbedarfs von 24.670 Punkten gem. des vereinfachten Bewertungsverfahrens für die Bauleitplanung in NRW erfolgt über Ökokonto-Flächen „Schwerfen-Marienbach“ der Rheinischen Kulturlandschaftsstiftung. Diese Flächen liegen in den Gemarkungen Schwerfen, Flur 27 (Flurstücke 91 und 191) und sind somit ebenfalls dem Naturraum der Zülpicher Börde zuzuordnen; der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Eingriffsbereich und Ausgleichsfläche ist gegeben. Es handelt sich um Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von intensiv genutzten Ackerflächen. Die Flächen dienen der Entwicklung eines Feuchtgrünlandes durch die Einsaat von Regio-Saatgut und die Anlage von Blänken innerhalb dieser Flächen. Die Maßnahmen und die geplante Bewirtschaftung dienen darüber hinaus zur Schaffung von Kiebitzhabitaten. Entsprechende Nachweise über die Regelungen zur Verfügbarkeit dieser Flächen und Punkte für den Antragsteller sind den Anlagen des Bebauungsplanes beigelegt.

2.7 Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zum derzeitigen Kenntnisstand liegen keine Alternativen oder anderweitigen Planungsmöglichkeiten vor. Dies wird mit der zentrumsnahen Lage, der vorhandenen Erschließung und der ökologisch geringwertigen Fläche begründet.

2.8 Zusätzliche Angaben

2.8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Untersuchungsmethoden / Fachgutachten

- Artenschutzrechtliche Prüfung: ISR Stadt + Raum (2015)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan: ISR Stadt + Raum (2015)
- Bodengutachten: Artemus GmbH (2004)
- Gutachten zur Baugrundsituation: Althoff & Lang GbR (2015)
- Gutachten Geruchshäufigkeit: Aneco Institut (2006)
- Verkehrsuntersuchung: Brilon, Bondzio und Weiser (2015)
- Schalluntersuchung: TAC Technische Akustik (2015)
- Landschaftsbildanalyse und Landschaftsplan (Kreis Euskirchen)

Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die räumliche Abgrenzung des Plangebiets ist in Abbildung 1 und im Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Unitasstraße“ dargestellt. Inhaltlich sind alle direkten und indirekten Umweltauswirkungen bei einer Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

2.8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen waren keine besonderen technischen Verfahren notwendig. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB ausreichend ermitteln, beschreiben und bewerten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

2.8.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Monitoring-Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen im Zuge der Baumaßnahmen oder nach deren Fertigstellung sind nicht geplant. Hier sei darauf verwiesen, dass die gängigen technischen und gesetzlichen Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von negativen Umweltauswirkungen zu beachten sind.

Diese Regelungen sind im Zuge der Erschließung und der Baumaßnahmen in Eigenverantwortung durch die handelnden Personen einzuhalten.

Das Monitoring der Pflanzflächen, beispielsweise Anwuchserfolge und Pflegearbeiten, erfolgt durch die Stadt Euskirchen.

2.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110 „Nördlich Unitasstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs der ISR Stadt + Raum geschaffen werden. Dies beinhaltet eine überwiegende Festsetzung des Plangebiets als allgemeines Wohngebiet.

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern:

- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft / Stadtbild
- Mensch
- Kultur- und Sachgüter

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt zu einer Veränderung der planungsrechtlichen Festsetzungen und Rahmenbedingungen im Plangebiet. Derzeit befindet sich mit dem Bebauungsplan Nr. 38 ein rechtskräftiger Bebauungsplan im Schnittbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 110 „Nördlich Unitasstraße“.

Die Umsetzung des Bebauungsplans würde in Teilen zu einer Veränderung der Nutzung (Fläche für die Landwirtschaft zu Wohngebiet) führen.

Ergebnis der Umweltprüfung:

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht als erheblich negative nachteilige Beeinträchtigungen zu bewerten. Dies ist vor allem dadurch zu begründen, dass nach bestehendem Planungsrecht in Teilen des Plangebietes Eingriffe bereits durchgeführt wurden bzw. zulässig sind. Große Flächen des Plangebietes unterliegen darüber hinaus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Kleinräumig betrachtet kann es allerdings zu gering erheblichen Auswirkungen kommen. Dies betrifft vor allem den im Real-Bestand unversiegelten Bereich der landwirtschaftlichen Fläche, hier die Umweltkompartements Boden und Wasser aufgrund der Lage in potenziellen Überschwemmungsgebieten für Hochwasserereignisse (HQ₁₀₀). Eine erhebliche Belastung dieser Schutzgüter ist nicht gegeben.

Euskirchen, den 15.3.2016

gez.

Dr. Uwe Friedl

Bürgermeister

Literaturverzeichnis

ALTHOFF & LANG GbR (2015): GUTACHTEN ZUR BAUGRUNDSITUATION INKL. ABFALLTECHNISCHER DEKLARATION

ANECO INSTITUT FÜR UMWELTSCHUTZ GMBH & Co. KG (2006): ABSCHÄTZUNG DER MAXIMALEN GERUCHSHÄUFIGKEIT IM BEREICH EINER GEPLANTEN WOHNBEBAUUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 110 BAUGEBIET NÖRDLICHE UNITASTRAßE

ARTEMUS GMBH ARCHÄOLOGISCHE DIENSTLEISTUNGEN (2004): B-PLAN 110 STADT EUSKIRCHEN (KREIS EUSKIRCHEN)

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004 (BGBl. I S. 2414), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 6 DES GESETZES VOM 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) GEÄNDERT WORDEN IST.

BAUNVO – VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 11. JUNI 2013 (BGBl. I S. 1548) GEÄNDERT WORDEN IST.

BEBAUUNGSPLÄNE STADT EUSKIRCHEN

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 421 DER VERORDNUNG VOM 31. AUGUST 2015 (BGBl. I 1474) GEÄNDERT WORDEN IST.

BRILON, BONDZIO, WEISER (2015): VERKEHRSUNTERSUCHUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GERTRUDISGÄRTEN EUSKIRCHEN

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), INTERNETRECHERCHE: [HTTP://WWW.BFN.DE/0311_LANDSCHAFTEN.HTML](http://www.bfn.de/0311_LANDSCHAFTEN.HTML), DEZEMBER 2014

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT EUSKIRCHEN

GEODATEN-ABFRAGE ÜBER

ISR STADT + RAUM (2015): ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 110 „NÖRDLICH UNITASSTRASSE“

ISR STADT + RAUM (2015): LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 110 „NÖRDLICH UNITASSTRASSE“

LANDSCHAFTSPLAN KREIS EUSKIRCHEN

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE: WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW), NUMERISCHE BEWERTUNG VON BIOTOPTYPEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG IN NRW, RECKLINGHAUSEN 2008.

LG NW . GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ – LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S.568) ZULETZT GEÄNDERT AM 01.03.2005 (GV.NW: S.191)

REGIONALPLAN DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (GEP 2003), BEREICH AACHEN, BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

TAC TECHNISCHE AKUSTIK (2015):

WWW.FLUSSGEBIETE.NRW.DE
WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE
WWW.UVO.NRW.DE

Haan, den 25.01.2016
M. Eng. Benjamin Schleemilch
Landschaftsarchitekt AKNW
ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan